

REGIONALES GRUNDWASSERPUMPWERK IM TAL

ZWECKVERBAND DER GEMEINDEN BUUS-MAISPRACH-RICKENBACH

Verwaltungs- und Betriebsverordnung

Die Verwaltungskommission des Zweckverbands Regionales Grundwasserpumpwerk Im Tal (nachstehend „Verband“ genannt) erlässt gestützt auf § 13 der Statuten nachstehende Verwaltungs- und Betriebsverordnung.

1. Organisation

1.1. Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission setzt sich mit folgender Stimmkraft pro Verbandsmitglied zusammen:

Verbandsmitglied	Anzahl Delegierte	Stimmrechtskraft (gemäss Kostenverteiler für Investitionen)
Buus	2	69.2%
Maisprach	2	22.6%
Rickenbach	2	8.2%

Die Aufgaben der Verwaltungskommission sind in § 13 der Statuten umschrieben.

Die Verwaltungskommission tagt in der Regel viermal jährlich und wird vom Präsidenten der Verwaltungskommission einberufen.

1.2. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung an die Gemeindeverwaltung bzw. den Brunnenmeister/technischen Leiter der Sitzgemeinde delegiert. Die Verwaltungskommission kann die Geschäftsleitung nach Massgabe dieser Verordnung an einen von der Gemeindeverwaltung unabhängigen Dritten oder an einen anderen Zweckverband delegieren.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsbefugnis der Geschäftsleitung werden in Pflichtenheften genauer umschrieben.

Die Verwaltungskommission beschliesst über Anstellung/Beauftragung der Geschäftsleitung und die Entschädigung derselben. Wird das Personal von der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt, so ist dieses Personal den personalrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde unterstellt. Bei personalrechtlichen Fragestellungen entscheidet die Sitzgemeinde in Absprache mit dem Zweckverband.

Die Sitzgemeinde wird für den mit der Geschäftsführung verbundenen Aufwand entschädigt. Die Sitzgemeinde und der Zweckverband regeln die Entschädigung in einem separaten Vertrag. Die Geschäftsführung stellt jährlich Rechnung.

1.3. Rechnungsführung

Das Rechnungswesen des Verbandes wird von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde besorgt.

Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin kann zu den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Sitzgemeinde wird für den mit der Rechnungsführung verbundenen Aufwand

entschädigt. Die Sitzgemeinde und der Zweckverband regeln die Entschädigung in einem separaten Vertrag. Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin stellt jährlich Rechnung.

1.4. Gemeinsame Bestimmungen

Alle Organe und Angestellten des Verbands sind verpflichtet, bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (§ 22 und § 34h Abs. 2 i.V.m § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)).

Alle Organe und Angestellten des Verbands sind – sowohl während ihrer Funktion wie auch nach deren Beendigung – verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten (§ 21 und § 34h Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 GemG).

Geschäftsakten sind bei Amtsende zurückzugeben.

1.5. Entschädigungen/Spesen

Den Delegierten der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission steht eine Entschädigung zu. Die Jahres-Sitzungslisten werden vom Aktuar geführt und vom Präsidenten der Verwaltungskommission bzw. der RPK visiert. Die Entschädigungen werden auf Ende Jahr ausbezahlt.

Die Entschädigungsansätze für die Delegierten der Verwaltungskommission sowie der Mitglieder der RPK richten sich nach den Ansätzen der Sitzgemeinde.

Auslagen, z.B. für Dienstreisen, sind auf das Notwendige zu beschränken und werden nach Aufwand entschädigt. Abrechnungen sind vom Aktuar und vom Präsidenten der Verwaltungskommission bzw. der RPK zu visieren.

2. Betrieb

2.1. Kostenverteilungsschlüssel für Investitionen

Als Kostenverteilungsschlüssel für Abklärungen, Projektierungen, Landerwerb, Umsetzung von Schutzzonen, die Erstellung von verbandseigenen Wasserwerksanlagen etc. gelten für die Verbandsmitglieder folgende Ansätze, die sich nach dem maximalen Bezugsrecht in m³ pro Tag bemessen (§ 5 Statuten):

	Max. Bezug WV Im Tal		Kostenteiler
	m ³ /Tag	In %	
Buus*	1010	69.2%	69.2%
Maisprach	330	22.6%	22.6%
Rickenbach	120	8.2%	8.2%
	1460	100.0%	100%

• Inkl. Hemmiken Hof, Hemmiken Dorf, Hellikon, Eigenried Maisprach

Basis für die Angaben des maximalen Bezugsrecht waren die Angaben an die Holinger AG für das Bauprojekt vom 31.5.2023 und basieren auf dem Regionalen Wasserplan bzw. den Angaben der jeweiligen Gemeinden (Memo Holinger AG vom 7.11.2023 im Anhang)

Alle zukünftigen Investitionen grösser als CHF 50'000 werden nach diesem Kostenteiler aufgeteilt und über die Investitionsrechnung des Verbands den

Verbandsmitgliedern verrechnet. Der Verband ist berechtigt, für grössere Bauvorhaben bei den Verbandsmitgliedern angemessene à Konto-Beiträge sowie die Sicherstellung der vermutlichen Restforderungen zu verlangen.

Der Kostenverteilungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission gemäss § 5 Abs. 2 der Statuten überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.2. Kostenverteilungsschlüssel für Betrieb und Unterhalt

Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen sowie für Investitionen bis CHF 50'000.- werden zu 40% nach dem effektiven, gemessenen Bezug der Verbandsmitglieder und zu 60% nach dem maximalen Bezugsrecht der Verbandsmitglieder verteilt (§ 6 Statuten).

	Max. Bezug WV Im Tal		Effektiver Bezug (2022)		Kostenteiler 60 : 40
	m ³ /Tag	In %	m ³ /Tag	In %	
Buus*	1010	69.2%	304	77.2%	72.4%
Maisprach	330	22.6%	76	19.3%	21.3%
Rickenbach	120	8.2%	14	3.6%	6.3%
	1460	100.0%	394	100.0%	100%

• Inkl. Hemmiken Hof, Hemmiken Dorf, Hellikon, Eigenried Maisprach

Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres. Ist ein Verbandsmitglied mit einer Zahlung um mehr als 30 Tage seit Rechnungsstellung in Verzug, wird ein Verzugszins erhoben. Dieser beträgt 1% mehr als der Zinssatz für Kontokorrentkredite der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

Der Kostenverteilungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission gemäss § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Statuten überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. Einkaufssummen

Die Einkaufssumme richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitwert der Anlagen und dem Kostenteiler für Investitionen.

Bei Neubeitritt von weiteren Verbandsmitgliedern wird die Einkaufssumme von der Verwaltungskommission festgesetzt und nach Massgabe des Zeitwerts der Anlagen im Beitrittsjahr anteilig (d.h. nach Kostenbeteiligungsschlüssel für Investitionen) auf die bestehenden Mitglieder aufgeteilt.

4. Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Betriebsverordnung ist von der Verwaltungskommission am XX.XX.XXXX erlassen worden. Sie tritt auf den XX.XX.XXXX in Kraft.

Unterschriften Präsident und Aktuar